

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** **Frau mit Kind am Arm**, 1912, LM Inv.Nr. 1439, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Prof. Dr. Rudolf Leopold gibt im Katalog zur Sammlung (1995) zur Provenienz des Blattes den Nachlass nach Egon Schiele, dessen Schwester Melanie Schuster und eine Auktion bei Christie´s, London an. In seinem Werk „*Egon Schiele. Gemälde Aquarelle Zeichnungen*“ (1972) bildete Prof. Dr. Rudolf Leopold das Blatt ohne Provenienzangaben ab. Jane Kallir führt in ihrem Egon Schiele-Werkverzeichnis (1998) lediglich die Auktion bei Christie´s sowie eine Ausstellung bei einer Galerie Bellmann, New York (1983), an. Das Blatt trägt keinen Nachlassstempel, aus den Verlassenschaftsakten nach Egon Schiele und seiner Mutter Marie Schiele lassen sich keine Schlüsse auf das Blatt ziehen. Im Kaufvertrag zwischen Melanie Schuster und Prof. Dr. Rudolf Leopold aus dem Jahr 1972, der später Gegenstand eines Rechtsstreites wurde, ist das Blatt nicht zu identifizieren. Der Gang der Verlassenschaftsverfahren nach Egon Schiele und nach seiner Mutter Marie Schiele sind – ebenso wie die dem Kaufvertrag zwischen Melanie Schuster und Prof. Dr. Rudolf Leopold vorangehenden Vorkommnisse – im Beschluss vom 10. April 2013, betreffend LM Inv.Nr.

1382 u.a., auf den verwiesen werden kann, dargestellt. Zu ergänzen ist, dass Melanie Schuster, am 19. Oktober 1973 als Partei im Verfahren 39a Cg 141/73 des Landesgerichtes für ZRS Wien vernommen, angegeben hat, „bevor das Buch herausgekommen ist“ habe eine Fotografin im Auftrag von Prof. Dr. Rudolf Leopold „alles fotografiert“, „die Bilder sollten nämlich in das Buch kommen“.

Prof. Dr. Rudolf Leopold erwarb das Blatt bei der genannte Versteigerung von Christie´s, London, im Jahr 1984. Wer Einbringer des Blattes war, konnte nicht festgestellt werden.

Da die von Prof. Dr. Rudolf Leopold im Jahr 1972 herausgegebene Publikation Egon Schiele, Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen eine Abbildung des hier gegenständlichen Blattes enthält, ist davon auszugehen, dass das Blatt zur Zeit der von Melanie Schuster geschilderten Vorgänge noch in ihrem Besitz war. Eine frühere Veräußerung und somit eine Herstellung der Abbildung bei einem dritten Erwerber ist unwahrscheinlich, zumal Prof. Dr. Rudolf Leopold in diesem Fall die Person des Erwerbers hätte bekannt sein müssen.

Diese Umstände sprechen somit eindeutig dafür, dass das Blatt jedenfalls bis in die 50er Jahre im Eigentum der Rechtsnachfolger nach Egon Schiele stand, somit nicht Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt deshalb zum Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff